



Merkblatt zur Ortsabwesenheit auf der Grundlage der Erreichbarkeitsanordnung (ErreichbarkeitsAO)

Als Leistungsberechtigte*r nach dem SGB II sind Sie verpflichtet, Ihre Erreichbarkeit so sicherzustellen, dass Sie in der Lage sind, Aufforderungen und Vorschlägen Ihres Jobcenters zur beruflichen Eingliederung unverzüglich Folge zu leisten.

Sie müssen gewährleisten, dass das Jobcenter des Landkreises Göttingen bzw. das Jobcenter Stadt Göttingen Sie an jedem Werktag an Ihrem Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort unter der von Ihnen benannten Anschrift durch Briefpost erreichen kann.

Sofern Sie also beabsichtigen, sich außerhalb des ortsnahen Bereiches aufzuhalten und vorübergehend nicht erreichbar sind, setzen Sie sich bitte rechtzeitig im Voraus mit Ihrem/r Fallmanager*in in Verbindung und stellen Sie Ihre telefonische Erreichbarkeit sicher!

Die Regelungen zur Erreichbarkeit bedeuten nicht, dass Sie sich ganztägig an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort aufhalten müssen. Sie können innerhalb des Tagespendelbereichs von 2,5 Stunden von Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort abwesend sein, wenn Sie das Jobcenter von dort aus erforderlichenfalls täglich und ohne unzumutbaren Aufwand persönlich erreichen können.

Ortsabwesenheit außerhalb des Tagespendelbereichs kann für maximal drei Wochen (= 21 Kalendertage, inkl. Sonn- und Feiertage) pro Kalenderjahr genehmigt werden.

Beabsichtigen Sie, sich länger als drei, aber nicht mehr als sechs Wochen außerhalb des Nahbereichs aufzuhalten, ist hierzu grundsätzliche eine Zustimmung möglich. Eine Leistungsgewährung ist jedoch nur für die ersten drei Wochen der Abwesenheit möglich. Danach entfällt der Bezug.

Bei einer beabsichtigten Ortsabwesenheit von mehr als sechs Wochen ist eine Leistungsfortzahlung während der gesamten Dauer des auswärtigen Aufenthaltes nicht möglich. Leistungen nach dem SGB II können erst ab dem Tage einer erneuten Beantragung wieder gewährt werden.

Wird Ihnen die Zustimmung zu einer beabsichtigten Ortsabwesenheit für einen bestimmten Zeitraum erteilt und halten Sie sich länger als genehmigt dort auf, ohne das Jobcenter rechtzeitig zu informieren, entfällt Ihr Leistungsanspruch mit Ablauf der genehmigten Abwesenheit und Sie müssen mit der Rückzahlung von Leistungen rechnen.

Eine Erkrankung während der Ortsabwesenheit führt grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der Rückkehrfrist. Für einen fortdauernden Leistungsanspruch müssen Sie einen Nachweis erbringen, dass ein Rücktransport aufgrund der Schwere der Erkrankung unter keinen Umständen möglich war (sog. bescheinigte Nichttransportfähigkeit). Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt diesen Anforderungen nicht.

Leistungsberechtigte, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben und ergänzend Leistungen nach dem SGB II erhalten, haben Anspruch auf eine Ortsabwesenheit, die in ihrer Dauer dem arbeitsvertraglichen Urlaubsanspruch entspricht.

Stand: 24.06.2020